

MERKBLATT ZUR EINBÜRGERUNG VON SCHWEIZERINNEN UND SCHWEIZERN IN SCHENKON

Bei der Einbürgerung von Schweizerinnen und Schweizern in der Gemeinde **SCHENKON** sind folgende Punkte zu beachten:

1. VORAUSSETZUNGEN (§ 17 Kantonales Bürgerrechtsgesetz)

- Die Gesuchstellerin/der Gesuchsteller muss in den letzten fünf Jahren vor Gesuchseinreichung während insgesamt dreier Jahre in Schenkon gewohnt haben,
- unmittelbar vor der Einbürgerung während mindestens eines Jahres ununterbrochen in Schenkon gewohnt haben und
- in Schenkon einen guten Ruf geniessen.

Ehepaare können individuell eingebürgert werden, wobei die Ehefrau automatisch in jede Einbürgerung ihres Ehemannes miteinbezogen wird (Art. 161 ZGB). Stellt sie alleine ein Gesuch, wird nur sie eingebürgert.

2. ANZAHL BÜRGERRECHTE (§ 6 Kantonales Bürgerrechtsgesetz)

Jede natürliche Person kann höchstens zwei schweizerische Gemeindebürgerrechte haben. (Die Bürgerrechte, welche die Ehefrau als ledig hatte, werden nicht mitgezählt). Jeder Gesuchsteller (mit Ausnahme der minderjährigen Kinder) hat zu erklären, welche bisherigen Bürgerrechte er beibehalten bzw. auf welche er verzichten will.

3. GESUCHSEINREICHUNG

Die Gesuchstellerin/der Gesuchsteller haben bei der Gemeindekanzlei Schenkon die folgenden Unterlagen einzureichen:

- Gesuchsformular
- Beibehaltungs-/Verzichtserklärung über bisherige Bürgerrechte für jeden Gesuchsteller
- Familienausweis oder Personenstandsausweis des bisherigen Heimatortes
- Auszug aus dem Betreibungsregister für jeden Gesuchsteller (Reg. Betreibungsamt Geuensee, Oberkirch Schenkon, T 041 920 21 10, Mail betreibungsamt@ba-oberkirch.ch)
- Auszug aus dem Zentralstrafregister in Bern für jeden Gesuchsteller (www.strafregister.admin.ch)
- Wohnsitzbestätigung (wird durch die Gemeinde selber ausgestellt)

Alle Dokumente dürfen bei der Gesuchseinreichung nicht älter als 3 Monate sein.

4. EINBÜRGERUNGSVERFAHREN

- Das Gesuch ist mit den entsprechenden Unterlagen an die Gemeindeverwaltung Schenkon einzureichen, wo dieses geprüft wird.
- Die Einbürgerungskommission (3-er Delegation) beurteilt das Einbürgerungsgesuch und entscheidet abschliessend über die Einbürgerung.
- Der/die Eingebürgerte erhält eine schriftliche Mitteilung über die erfolgte Einbürgerung.
- Die Einbürgerung wird nach Entscheid der Bürgerrechtskommission anschliessend an das Regionale Zivilstandsamt Sursee zur Eintragung in das Zivilstandsregister zugestellt.

WICHTIG: ES MUSS MIT EINER VERFAHRENSDAUER VON CA. 3 MONATEN GERECHNET WERDEN.

5. KOSTEN

Für die Bearbeitung des Einbürgerungsverfahrens werden keine Gebühren erhoben.

6214 Schenkon, März 2022